

schen das jar uber gefangen von idem vij gr.; vj Schock xxv gr. Jegerrecht von lv Stücke wildes das Jar ubir von idem vij gr.; xv j gr. Jegerrecht von xvj rehern von idem j gr.; ij Schock xlv gr. Jegerrecht von lv grossen Sweynen von idem iij gr.; j Schock xij gr. Jegerrecht von xxxvj frischlingen von idem ij gr.¹⁷⁾

Besondere Belohnungen erhielten die Fischer, wenn sie den ersten Lachs fingen, und die Wildschützen, wenn sie den ersten Kuckuck schossen.

1495 Do. n. Val. Torgau: j gr. den vischern in die buchssen, als sy den Ersten lachs haben gefangen.¹⁸⁾

1517 Jubilate Weimar: j Schock iij gr. Hans von thun wiltschutzen hat in diesem jar den Ersten kuckuck geschossen.¹⁹⁾

17) 5163. 167a.b.

18) 5131. 79a.

19) 5167. 155a.

Bei den Schnittern.

Über volkstümliche Bräuche bei den Schnittern lesen wir in der Jahrsrechnung Walb. 1535 bis Walb. 1536 unter „Mähderlohn“:

„viiij § fur ein Neglin krantz dem vorhauer nach alter gewonheit.

vj gr. fur ein Blauen hut, haben die grashauer uff der grossen wisen die weth darumb gelauffen.“¹⁾

1) Bb. 2810. 95b.

Bücherschau

Althaus Paul, Der Brief an die Römer übersetzt und erklärt. (Das Neue Testament Deutsch, Neues Göttinger Bibelwerk. Herausgegeben von Paul Althaus und Johannes Behm, 6. Teilbändchen) 126 S. Göttingen 1932. Mk. 4.40, in Subskr. Mk. 3.75.

Es ist nicht zufällig, daß das neue Göttinger Bibelwerk den Titel führt, unter dem Luther seine erste Übersetzung des Neuen Testaments ausgehen ließ. Stand das alte Göttinger Bibelwerk „Die Schriften des Neuen Testaments“ (1906) ganz im Zeichen der religionsgeschichtlichen Betrachtung, so ist die Umstellung gegenüber deren Einseitigkeiten, Kurzschlüssen und Verkürzungen ohne Zweifel durch den Neuaufbruch reformatorischer Theologie bedingt. Sie gibt dem Geschichtlichen im Neuen Testament sein Recht, aber

nun nicht mehr, um es als ein Vergangenes und darum Unverbindliches uns fernzuhalten, sondern um aus der Konkretheit des Gotteswortes seinen Anspruch auf unser Zier und Heute um so stärker wirken zu lassen. Nirgend kann das deutlicher werden als gerade am Römerbrief, „dem Grundbuch der Reformation“. „Am Römerbriefe gewinnt Luther die reformatorische Erkenntnis, die erste evangelische Dogmatik, Melancthons loci, ist eine Einföhrung in die Begriffe des Römerbriefes. In seiner Auslegung wird evangelisches Denken immer wieder am unmittelbarsten seiner selbst und seines biblischen Rechtes bewußt.“ Althaus weist dementsprechend darauf hin, daß noch heute die Auslegung der Reformatoren von besonderer Wichtigkeit und unveraltet ist: Luthers Vorlesung über den Römerbrief 1515/16; Calwins Kommentar 1539 und nicht zuletzt Luthers Vorrede zum Römerbrief 1522. Und ohne Luther im einzelnen zu zitieren (wie denn überhaupt die Flüssigkeit und Lebendigkeit nicht durch gelehrte Anmerkungen gehemmt wird), kommt er doch wieder und wieder in der Auslegung auf Luther als den Erneuerer des Paulus zu sprechen. Dabei springt für das Luther-Verständnis soviel Wesentliches heraus, daß ich es mir nicht versagen kann, die Hauptstellen aufzuführen.

Mit dem Satze von der Rechtfertigung sagt Paulus das Ganze des Heils und des Christenstandes aus. (Andere Ausdrücke für die rettende Tat Gottes stehen zwar daneben.) Aber „Rechtfertigung“ hat unter allen diesen Ausdrücken als der sachlich schärfste die entscheidende Stelle bei Paulus und muß sie auch in der Kirche behalten. Denn dem Rechtfertigungsgedanken eignet die stärkste scheidende Macht . . ., eine Kampfesformel . . . für den nie aufgehörenden Kampf des Evangeliums mit dem nie aussterbenden sittlichen und religiösen Menschentum (S. 31).

„Glaube ist die Haltung des Menschen, in der er vor Gott leben will, nicht mehr im Vertrauen auf sein eigenes Sein, Tun, Haben, sondern allein im Vertrauen auf Gottes in Christi Geschichte gewirkte, im Evangelium bezeugte gnädige Heilstat . . . Niemand in der Kirche hat dieses Wesen des Glaubens, wie Paulus es zeigt, wieder so tief verstanden, so hell zur Geltung gebracht wie Luther“ (S. 36).

„Die recht verstandene Gnadenlehre ist nicht Gefährlichkeit, sondern wahre Begründung erster Sittlichkeit. Paulus hat mit diesen Gedanken Entscheidendes geleistet: er führt den Christen mit Sicherheit auf dem schmalen Grat zwischen Gesetzhaltigkeit und Gesetzerlosigkeit, zwischen Moralismus und Nihilismus. Er hat gezeigt . . ., daß Christus das Ende und zugleich der Anfang der Sittlichkeit ist. Erst Luther hat Paulus in diesem doppelt-Einheitlichen wieder ganz verstanden und zu Gehör in der Kirche gebracht“ (S. 55 f.).

Im Gegensatz zwischen der reformatorischen und der pietistischen Deutung des „Ich“ in Röm. 7 (Christ oder unerlöster Mensch) will es Althaus bei einem einfachen Entweder-Oder nicht bewenden lassen, aber nähert sich dem reformatorischen Verständnis, wenn er darin nicht die subjektive Verfassung des „christlichen Menschen“, sondern seine Lage, wie sie erst im Glauben an Christus aufgeht, verstehen will und bejaht sie ganz, wenn er in Röm. 7 das Bild auch des Christen sieht. „Gerade als Glaubender weiß er, daß seine natürliche Wirklichkeit, ohne Christus, immer noch, nein gerade jetzt Röm. 7 ist. Im Glauben schiebt er aus der stets gegenwärtigen Wirklichkeit von Kap. 7 in die von Kap. 8“ (S. 62 ff.).

„In dem theologischen Denken der Kirche wurde die Lehre des Paulus von Fleisch und Geist weithin durch den hellenistischen Dualismus verfälscht. Luther hat auch hier den Durchbruch vollzogen und die paulinischen Grundgedanken erneuert. Allerdings gab er, im Kampf mit einer Theologie, die das Fleisch wesentlich in der Sinnlichkeit sah, den für Paulus wichtigen Zusammenhang zwischen Leib und Fleisch ganz preis — ein deutlicher Unterschied zwischen Pauli und Luthers Lehre vom Menschen. Luther schließt sich hier näher an Johannes als an Paulus an“ (S. 72).

„Wo es um das Gesetz und seine Geltung, um das grundsätzliche Recht der Freiheit geht, da hat Paulus jedes Nachgeben für Verrat am Evangelium gehalten; da gilt es in der Freiheit zu beharren und nicht zu weichen. Aber wo es sich nicht um das Gesetz und seine Geltung handelt, da gehört es für Paulus zur Freiheit des Freien mit hinzu, aus Liebe zu den Unfreien ein Stück seiner Freiheit zeitweilig dranzugeben. Beides hat Luther von Paulus gelernt, den Trotz evangelischer Freiheit und die zarte Achtung und Schonung auch eines durch Vorurteile gebundenen Gewissens. Man denke für das Zweite an Luthers Haltung gegenüber den überstürzten Wittenberger Reformen von 1521, an seine Fastenpredigten 1522. Dahinter steht der Gedanke: Der Weg zur vollen Freiheit in Christus geht niemals durch die Gewissenlosigkeit oder leichtfertige Behandlung des Gewissens, sondern nur durch die Gewissenhaftigkeit . . .“ (S. 112).

Der neutestamentliche Sinn der Heiligkeit des Menschen ging in der Kirche bald unter, der Moralismus verdrängte ihn. Luther hat den Sinn neu entdeckt und mit hoher Freude, mit großer Wucht gegen den katholischen Begriff der Heiligen geltend gemacht.“

Diese — nicht vollständige — Übersicht, wo Althaus die Linien der Kirche von Paulus zu Luther zieht, zeigt die lutherische Bestimmtheit seiner Auslegung, die nicht Abhängigkeit von Luther schlechthin ist, sondern exegetische Feststellung der Wiederentdeckung des Paulus für die Kirche durch Luther. Das weist aber darauf hin, wie wichtig es für das Verständnis Luthers ist, nicht nur ihn selbst zu lesen, sondern immer auch wieder zum Neuen Testament zurückzukehren. Wollte er doch alle seine Bücher preisgeben zu Gunsten des Buches der Bücher, zu dem sie hinführen sollten. Es ist auch heute so: Ein Verständnis für Luther wird nur der gewinnen, der sich nicht nur um seine Person müht, sondern um die Sache, die er vertritt: das Evangelium. Althaus' Auslegung des Römerbriefes kann allen Lutherfreunden einen entscheidenden Dienst leisten. In straffer Gliederung des Stoffes, klarer Durchsichtigkeit der Sprache, gewissenhafter Erforschung der einstigen Bezogenheit und lebendiger Erörterung der Beziehung auf das Heute und Immer macht er weiten Kreisen der Gebildeten das Anliegen des Römerbriefes — nicht leicht, aber dringlich!

K.

Vogelsang, Erich: Die Bedeutung der neueröffneten Hebräerbrief-Vorlesung Luthers von 1517/18. Ein Beitrag zur Frage: Humanismus und Reformation. (Sammlung gemeinverst. Vorträge und Schriften auf dem Gebiet der Theologie und Religionsgeschichte. 143) Tübingen 1930 26 S. Mk. 1.80, in Subskription Mk. 1.50.